

**Informationen für Heimbewohner/innen und Angehörige zu den Voraussetzungen  
für die Gewährung von Leistungen nach dem  
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)  
hier: vollstationäre Dauerpflege**

Wenn Leistungen der Pflegekasse und Ihr Einkommen und Vermögen (und ggf. das Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners) nicht ausreichen, um den Heimplatz voll zu bezahlen, können ergänzende Leistungen nach dem SGB XII in Betracht kommen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Fragen zur Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen beantwortet werden.

### **1.) Einkommen und Vermögen**

Die Gewährung von Sozialhilfe ist in erster Linie abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen. Wenn Sie verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, findet auch das Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten / Partners Berücksichtigung.

#### Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen, u. a.
- Lebens- und Sterbeversicherungen
- Vermögenswerte Rechte (z.B. Wohnrecht, Nießbrauch)
- Haus- und Grundvermögen
- PKW
- Bargeld
- Wertpapiere

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nur dann, wenn Ihr Spar- oder sonstiges Geldvermögen einen Betrag von 2.600,00 € (bzw. 3.214,00 € bei Verheirateten / Lebenspartnern) nicht übersteigt.

Ein angemessenes Einfamilienhaus oder eine angemessene Eigentumswohnung gehören nicht zum einzusetzenden Vermögen, solange Ihr Ehepartner noch darin wohnt.

#### Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten (auch aus dem Ausland)
- Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchsrechten, u. a.
- Wohngeld
- Unterhaltsbeiträge z.B. des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten und der Kinder
- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei Alleinstehenden ist das gesamte Einkommen zur Finanzierung des Heimpflegeplatzes einzusetzen.

Bei Ehegatten / Lebenspartnern wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag für den Heimbewohner berechnet. Da die Höhe des Einkommenseinsatzes bei Eheleuten sehr stark einzelfallabhängig ist, kann eine generelle Aussage zur Höhe des Kostenbeitrages an dieser Stelle nicht gemacht werden.

Zur Deckung Ihres persönlichen Bedarfs während des Heimaufenthaltes wird Ihnen ein Taschengeld bzw. Barbetrag in Höhe von derzeit monatlich 96,93 € gewährt.

### **2.) Ansprüche gegen Dritte**

Vorrangig vor der Gewährung der Sozialhilfe sind auch Ansprüche, die Sie gegen Andere haben. Derartige Ansprüche sind von Ihnen selbst bzw. von Ihren Bevollmächtigten zu verfolgen. Ist Ihnen das nicht möglich, kann ein Anspruch ausnahmsweise vom Sozialamt geltend gemacht werden.

Ansprüche gegen Dritte können sich insbesondere ergeben aus:

- **Schenkung:**  
Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der Bedürftigkeit gemacht wurden, können nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zurückgefordert werden.
- **Vertrag:**  
U. a. bei der Übertragung von Grundbesitz werden häufig vertragliche Ansprüche vereinbart, wie z.B. Wohnrecht, freie Verpflegung, Pflege, Unterhalt, Nießbrauch, Rentenzahlungen. Im Fall eines Heimaufenthaltes besteht ggf. ein Ersatzanspruch gegen den jetzigen Eigentümer des Grundbesitzes.
- **Unterhalt:**  
Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hat ein Heimbewohner grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegen seine Kinder sowie ggf. gegen den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten. Vom Sozialamt wird die Leistungsfähigkeit im Einzelfall festzustellen sein.

### 3.) Berechnungsbeispiel:

für den Umfang der Sozialhilfe am Beispiel eines Monats mit 31 Kalendertagen und Zugehörigkeit zur vollstationären Pflegestufe: II:

Unterkunft/Verpflegung im Heim täglich	25,00 €	
Pflegekosten aus der Stufe II täglich	55,00 €	
	80,00 € x 31 Tage =	2.480,00 €
+ Investitionskosten (Monatspauschale 15,00 € x 30,42 Tage)		456,30 €
+ Barbetrag/Taschengeld		96,93 €
- Einkommen z.B. Renten		- 700,00 €
- Pflegeversicherungsleistung (aus der Stufe II)		- 1.279,00 €
<b>Sozialhilfe:</b>		<b>1.054,23 €</b>

In diesem Beispiel würde – sofern auch die vermögensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – Sozialhilfe i.H.v. 1.054,23 € für einen Monat mit 31 Tagen bewilligt (für Monate mit 30 Tagen entsprechend weniger). Ein Teil der Hilfe wird im Bewilligungsbescheid als Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 35 SGB XII ausgewiesen. Auf weitere Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet, da dies - zumindest bei Alleinstehenden – keine Auswirkungen auf den Umfang der Leistung hat.

### 4.) Beantragung und Verfahren:

Zuständig für die Bearbeitung des Antrags ist das für Ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ vor Aufnahme im Heim zuständige Sozialamt. Dies wird grundsätzlich das für Ihren letzten Wohnort vor der Heimaufnahme zuständige Sozialamt sein. Sofern Sie außerhalb des Landkreises Neuwied wohnen oder vor Aufnahme im Heim gewohnt haben, wenden Sie sich bitte an das dortige Sozialamt. Bürger der Verbandsgemeinde Unkel können den Antrag selbstverständlich bei der Verbandsgemeinde Unkel stellen. Bei weitergehenden Fragen z.B. in Bezug auf vorhandenes oder „übertragenes“ Vermögen empfiehlt sich ein Beratungsgespräch.

#### WICHTIG:

Sozialhilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem die Voraussetzungen der Leistung vorliegen und der Sachverhalt dem Sozialamt bekannt wird. Um keine Fristen zu versäumen, informieren Sie sich daher bitte rechtzeitig - nach Möglichkeit bereits vor Heimaufnahme). Beachten Sie bitte, dass die Entscheidung nach Antragstellung auch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

#### Unterlagen, die Sie zur Antragstellung (soweit vorhanden !) mitbringen sollten :

- Vorsorgevollmacht oder Betreuungsausweis (falls vorhanden !)
- Einkommensnachweise (z.B. aktuelle Rentenmitteilungen, Pensionsmitteilung, Leistungsbescheide)
- Falls vorhanden: Einstufungsbescheid der Pflegekasse
- Schwerbehindertenausweis
- Ggf. Nachweise über besondere Belastungen (z.B. Darlehn)
- Unterlagen zur bisherigen Miete, Nebenkosten und Heizung (oder bei Wohneigentum: Hauslasten)
- Giro-Konto-Auszüge der letzten 3 Monate
- Eine Bescheinigung Ihrer Bank / Sparkasse über alle z. Z. bestehenden Konten sowie über die aufgelösten Konten der letzten 10 Jahre. Sofern in den letzten 10 Jahren Konten aufgelöst wurden, ist auch das Auflösungsdatum sowie der Auflösungssaldo durch die Bank / Sparkasse zu bestätigen
- Unterlagen zum vorhandenen Vermögen (z.B. Spar- und Kapitalanlagen, letzter Kontoauszug zu Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Bausparverträge, Grundbuchauszug etc.)
- Bei Vermögensübertragungen (z.B. Notarverträge, Grundbuchauszüge)